

# **Allgemeine Bedingungen zur Veröffentlichung von externen Stellenanzeigen in der Stellenbörse des Career Services der Hochschule Niederrhein (HSNR)** **(Stand: 18.01.2024)**

## **Präambel**

Die Stellenbörse ist ein Angebot für die Veröffentlichung von Stellenangeboten für Absolvent:innen, Studierende und Studieninteressierten an dualen Studiengängen (Praktika, Nebenjobs, Werkstudierendenstellen oder Ausbildungsstellen im Rahmen des dualen Studiums).

Die HSNR unterstützt als Betreiberin des Portals der Stellenbörse die Regelungen und Zielsetzungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG).

Die hier nachstehenden Regelungen gelten für die Veröffentlichung externer Stellenangebote auf der Stellenbörse des Career Services der HSNR.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Bedingungen der HSNR über die Veröffentlichungen von Stellenangeboten Dritter gilt ausdrücklich nur für Unternehmen, öffentlich- rechtliche Körperschaften und Einrichtungen (nachfolgend: Inserenten). Stellenangebote von Personalvermittlungen oder andere, die für einen Dritten Stellen besetzen, werden nicht veröffentlicht. Das gleiche gilt für Angebote von (dualen) Studiengängen anderer Hochschulen.

## **§ 2 Gegenstand des Vertrags**

(1) Die HSNR bietet den Inserenten an, Stellenangebote im PDF-Format für maximal 28 Kalendertage nach Übersendung auf der Internetseite der HSNR unter [www.hs-niederrhein.de/stellenboerse](http://www.hs-niederrhein.de/stellenboerse) sowie Studieninteressierte an dualen Studiengängen zu veröffentlichen.

(2) Sollte die Stellenanzeige aus technischen Gründen an einem der 28 Veröffentlichungstage für mehr als eine Stunde nicht aufrufbar sein, verlängert sich die Veröffentlichung um einen Tag.

## **§ 3 Zustandekommen des Vertrages**

(1) Ein Inserent/ eine Inserentin kann über die Mailadresse [stellenboerse@hs-niederrhein.de](mailto:stellenboerse@hs-niederrhein.de) Kontakt aufnehmen und die Stellenanzeige als pdf-Datei zusenden. Mit der Zusendung der Daten erkennt er diese Bedingungen sowie die Informationen gem. Art. 13 DS-GVO an.

(2) Spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage nach Eingang der E-Mail überprüfen die Mitarbeiter: innen des Career Services der HSNR die Angaben auf Richtigkeit und Seriosität des Angebotes.

(3) Nach der Prüfung des Angebotes durch die Mitarbeiter: innen des Career Services erfolgt spätestens innerhalb von weiteren drei Werktagen eine Rückmeldung an den Inserenten/ die Inserentin mit der Vertragsannahme und dem Hinweis auf die Veröffentlichung oder eine Ablehnung wegen Verstoßes des Stellenangebots gegen die zuvor genannten Vorgaben.

(4) Im Fall der Vertragsannahme erfolgt die Veröffentlichung spätestens innerhalb von drei weiteren Werktagen nach dieser E-Mail.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Inserenten**

(1) Sofern das Stellenangebot die Kriterien der HSNR erfüllt, erfolgt die Veröffentlichung grundsätzlich für die Dauer der genannten Bewerbungsfrist oder, falls keine Frist genannt ist, für 28 Tage. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

(2) Die Stellenangebote dürfen nicht gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen.

(3) Es werden nur Stellenangebote veröffentlicht, die den akademischen Profilen der HSNR gerecht werden, die geeignet sind, die fachlichen Qualifikationen von Studierenden zu vergrößern und die keine Investitionen des Bewerbers/ der Bewerberin voraussetzen. Die Einschätzung dieser Kriterien obliegt der HSNR.

(4) Die Inserenten verpflichten sich, im Rahmen des kompletten Auswahlverfahrens das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten und die Stelle zumindest mit einem angemessenen Lohn, der zumindest dem MiLoG entspricht, zu vergüten.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die HSNR prüft die ihr übersandten Stellenanzeigen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie übernimmt jedoch keine Verantwortung für den von dem Inserenten/ der Inserentin übermittelten Inhalt der Anzeigen, deren Rechtskonformität oder sonstige Pflichten, die aus dem Bereich des Inserenten/ der Inserentin stammen (weder für die Anzeige noch für das darin vermittelte Angebot).

(2) Soweit die HSNR wegen unzulässiger Inhalte oder sonstiger Gesetzesverstöße Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist, die aus dem Verantwortungsbereich des Inserenten/ der Inserentin stammen, stellt der Inserent/ die Inserentin die HSNR auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten, die ein Dritter aufgrund der Nichtbeachtung der obengenannten Pflichten oder sonstiger Gesetzesverstöße durch den Inserenten/ die Inserentin gegen die HSNR geltend machen kann.

(3) Die HSNR kann technisch nicht verhindern, dass die in ihrem Jobportal angegebenen Angebotsdaten und Inhalte über Internet- und Jobsuchmaschinen (z.B. Google, Kimeta) herausgefiltert werden. Die HSNR übernimmt daher keine Haftung für eventuelle Verletzungen des Inserenten/ der Inserentin oder Dritten in seinen/ihren Rechten, die durch das Herausfiltern von Daten entstehen.

(4) Schadensersatzansprüche sind sowohl gegen die HSNR als auch gegen deren gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte oder sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder eine der wesentlichen Vertragspflichten verletzt ist. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die HSNR für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Die Haftung der HSNR ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche gegen die HSNR aufgrund mangelhafter Vertragserfüllung verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **§ 6 Datenschutzerklärung**

(1) Alle personenbezogenen Daten (z. B. Firmenname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) werden von der HSNR gemäß den Bestimmungen der DSGVO zur Erfüllung des Vertragszwecks (Veröffentlichung von Stellenanzeigen) erhoben, verarbeitet, und gespeichert.

(2) Alle Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwendet. Ohne ausdrückliche Einwilligung oder ohne gesetzliche

Grundlage werden die Daten nicht an außerhalb der Vertragsabwicklung stehende Dritte weitergegeben.

(3) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf die HSNR im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

(4) Auf Wunsch gibt die HSNR Personen oder dem Inserenten/ der Inserentin gem. Art. 15 DSGVO unentgeltlich Auskunft über die zu dem Inserenten/ der Inserentin gespeicherten Daten. Weiterhin steht dem Inserenten/ der Inserentin das Recht zu, von der HSNR jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten zu verlangen. Eine Löschung wird durch die HSNR jedoch erst vorgenommen, wenn der Vertrag vollständig abgewickelt ist.

## **§ 7 Kündigung**

(1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die HSNR ist insbesondere ein Verstoß gegen § 4.

(2) Die Kündigung erfolgt in Textform, seitens des Inserenten/ der Inserentin an die E-Mail-Adresse [stellenboerse@hs-niederrhein.de](mailto:stellenboerse@hs-niederrhein.de), seitens der HSNR an die E-Mail-Adresse, die der Inserent/ die Inserentin bei der Zusendung der Stellenanzeige verwendet hat.

(3) Bei einer Kündigung werden gegenseitige Aufwendungen nicht erstattet.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Krefeld.